

Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken der Gemeinde Sontheim an der Brenz

– Bauplatzvergaberichtlinien –

Stand: April 2021

Vorbemerkung

Die Gemeinde Sontheim an der Brenz verfolgt mit den vorliegenden Bauplatzvergabekriterien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Durch die vorrangige Förderung junger, kinderreicher Familien soll der Erhalt stabiler Bevölkerungsstrukturen in der Gemeinde gesichert und die Ortsbezogenheit in Form eines Hauptwohnsitzes – unter Beachtung der von der EuGH-Rechtsprechung (Az. C-197/11 und C-203/11) vorgegebenen Grenzen und Rahmenbedingungen – berücksichtigt werden.

Wie zuletzt das VG Sigmaringen (Beschluss vom 21.12.2020, Az. 7 K 3840/20) bestätigt hat, sind die in den EU-Kautelen („Leitlinien für Gemeinden bei der vergünstigten Überlassung von Baugrundstücken im Rahmen des so genannten Einheimischenmodells“ vom Februar 2017 – sog. „Leitlinienkompromiss“) niedergelegten Kriterien auch bei Vergabeentscheidungen für gemeindeeigene Grundstücke zum vollen Wert heranzuziehen und die Auswahlkriterien der Bauplatzvergabekriterien müssen mit den Vorgaben der EU-Leitlinien in Einklang stehen.

Ein städtebauliches Ziel dieser Kriterien liegt insofern darin, den ländlichen Raum unter besonderer Wahrung seiner Eigenart und gewachsenen Strukturen als gleichwertigen Lebensraum zu erhalten und zu entwickeln; ebenso ist das Ziel, über diese Kriterien stabile Quartiere zur Integration neu hinzukommender Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Dies hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen in dem Beschluss vom 21.12.2020 (Az. 7 K 3840/20) ausdrücklich für zulässig erachtet.

Die Gemeinde Sontheim an der Brenz berücksichtigt daher wertend – unter Beachtung der Vorgaben der EU-Kautelen – den aktuellen Hauptwohnsitz und die berufliche Tätigkeit der Bewerber in der Gemeinde, wobei die höchste zu erreichende Punktzahl beim Kriterium „Zeitraum seit Begründung des Erstwohnsitzes“ und beim Kriterium „Zeitdauer seit Ausübung einer Erwerbstätigkeit der Bewerber in der Gemeinde“ bei einer Zeitdauer von maximal fünf Jahren erreicht ist. Dies gilt auch für das Ortsbezugskriterium des Arbeitsplatzes sowie des Ehrenamtes.

Insbesondere soll jenem Personenkreis die Bildung von Grundeigentum ermöglicht werden, welcher noch nicht über selbiges verfügt. Dies vor dem Hintergrund, dass die Nachfrage nach gemeindlichen Bauplätzen das Angebot an Bauplätzen der Gemeinde Sontheim an der Brenz voraussichtlich übersteigen wird. Sofern Bewerber in der Vergangenheit bereits einen Bauplatz (unbebautes, für Wohnbebauung geeignetes Grundstück, das nach der Art der baulichen Nutzung als Bauplatz für Wohngebäude verwendet und nach §§ 30, 33 und 34 BauGB ausschließlich, vorwiegend, überwiegend oder auch mit Wohngebäuden bebaut

werden kann) von der Gemeinde erworben haben, ist es ihnen auch zumutbar, bei einer Bauplatzvergabe im Wettbewerb zurückgestellt zu werden. Daher sind grundsätzlich nur Personen antragsberechtigt, die nicht bereits in den letzten fünfzehn Jahren einen Bauplatz ganz oder teilweise von der Gemeinde Sontheim an der Brenz erworben haben; dies gilt auch dann, wenn der frühere Platz gemeinschaftlich erworben wurde und sich nun nur ein ehemaliger Käufer wieder bewirbt; sowie unabhängig davon, ob der Bewerber diesen Bauplatz zwischenzeitlich in unbebautem oder bebauten Zustand veräußert hat.

Eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur und der soziale Zusammenhalt sollen in der Gemeinde Sontheim an der Brenz weiterhin gestärkt und gewährleistet werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass junge Familien – seien sie einheimisch oder auswärtig – angesichts der angespannten Lage auf dem Wohnungs- und Immobilienmarkt aktuell große Schwierigkeiten haben, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren. Die Bauplatzvergabekriterien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Dies gilt auch für die Förderung von Familien mit jungen/jüngeren Kindern im Hinblick auf die von der Gemeinde bereitgestellte und kostenintensive Zurverfügungstellung einer Infrastruktur, bestehend aus Kindergärten und Schulen. Gerade auch junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf die Bauplatzvergabekriterien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde Sontheim an der Brenz bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem LPartG sowie Partner einer sonstigen, auf Dauer angelegten eheähnlichen Lebensgemeinschaft werden mit Blick auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 GG besonders bepunktet. Dies gilt auch für alleinerziehende Personen, die aufgrund ihrer mit besonderen Belastungen verbundenen familiären Situation punktemäßig besonders berücksichtigt werden.

Auch die Behinderung oder der Pflegegrad eines Bewerbers oder eines oder mehrerer im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen werden bei der Punktevergabe besonders berücksichtigt.

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde Sontheim an der Brenz wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Daher soll das ehrenamtliche Engagement in der Gemeinde besonders bepunktet werden. Bürger, welche sich in einer satzungsmäßig oder einer vom Verein festgelegten Sonderaufgabe (Funktionsträger) beispielsweise in einem eingetragenen Verein oder einer sozial-karitativen Organisation, als Mitglied des Gemeinderats und/oder Ortschaftsrates, als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Kirchengemeindeleitung einer Kirche/Religionsgemeinschaft zuzuordnen ist (z.B. Ältestenkreis, Kirchengemeinderat), in der Leitung der Gemeindefeuerwehr im Sinne von § 4 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) der Gemeinde Sontheim an der Brenz vom 26.01.2021, oder als Mitglied im Gesamtausschuss oder Abteilungsausschuss, sowie insbesondere als Mitglied in der freiwilligen Feuerwehr/im Blaulicht-Bereich in den vergangenen bis zu fünf Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor. Eine intakte, soziale wie demographisch ausgewogene Bevölkerungsstruktur ist gerade Voraussetzung für den sozialen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort. Dies entspricht auch der Linie des EuGHs, der sich dahingehend klar geäußert hat, dass nationale Regelungen im Interesse des Ziels der Bekämpfung des Drucks auf den Grundstücksmarkt oder – als Raumordnungsziel – der Erhaltung einer beständigen Bevölkerung in den ländlichen Gebieten die Grundfreiheiten beschränken dürfen.

Die Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde Sontheim an der Brenz setzen die EU-Kautelen (Leitlinien) um und werden auch künftig auf Basis der (europäischen) Rechtsentwicklung fortgeschrieben. Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde kann nicht abgeleitet werden. Zur Sicherung einer möglichst gerechten Vergabe der jeweiligen Grundstücke und zur Sicherung der oben benannten Ziele hat der Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz die nachfolgenden Richtlinien aufgestellt, die eine Fortschreibung der bisherigen Vergabekriterien darstellen.

1. Allgemeiner Grundsatz

Die geplante Vergabe der im Eigentum der Gemeinde Sontheim an der Brenz stehenden Wohnbauplätze erfolgt anhand dieser ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften. Die Bauplatzvergabe-Richtlinie regelt das Verfahren und die inhaltliche Ausgestaltung bezüglich der Vergabe der gemeindlichen Baugrundstücke für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Die Bauplätze werden sowohl an einheimische als auch an auswärtige Bauplatzbewerber verkauft.

2. Zum weiteren Verfahren

2.1. Bewerbungsverfahren

Nach der Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.03.2021 sowie am 27.04.2021 werden die Bauplatzvergabekriterien auf der Homepage der Gemeinde sowie im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht. Der Beginn der Ausschreibung der Bauplätze wird im Amtsblatt sowie auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Das für die Bewerbung notwendige Bewerbungsformular kann über die Homepage der Gemeinde Sontheim an der Brenz heruntergeladen, auf dem Rathaus abgeholt oder auf Wunsch auch postalisch zugesandt werden.

Mit der Abgabe seiner Bewerbung bewirbt sich der Bewerber auf die Zuteilung eines Kaufgrundstücks im jeweiligen Baugebiet. Alle Bewerber können sich schriftlich oder in

Textform (Brief oder E-Mail) bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist bewerben. Der Eingang der Bewerbung wird in Textform bestätigt.

Die Bewerber müssen die für die Bewerbung maßgeblichen Angaben spätestens innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Frist (Bewerbungsfrist) nachweisen. Mit Abgabe der Bewerbung versichern die Bewerber die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben/Unterlagen und erklären, dass die Angaben zur Ermittlung der Vergabepunkte wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Nachweisliche Falschangaben führen zum Verfahrensausschluss. Unvollständige Unterlagen führen zur Aberkennung der fehlerhaft benannten Punkte; sollten die erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist vorliegen, kann die entsprechende Frage/Kriterium/Rubrik somit nicht bewertet werden. Kriterien, die nachweisbedürftig sind, werden nach den vorgelegten Nachweisen und nicht nach der Angabe im Fragebogen bewertet. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist das Ende des Bewerbungszeitraums (Stichtag). Rechtsverbindlich wird der Kauf erst mit Beurkundung des Kaufvertrages. Der Kaufpreis wird vom Gemeinderat festgelegt. Näheres wird im Kaufvertrag geregelt.

2.2. Antragsberechtigter Personenkreis

Es können sich nur volljährige natürliche und voll geschäftsfähige Personen bewerben. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.

Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten, eheähnlichen Lebensgemeinschaft sowie Bewerber in sonstiger Konstellation (sonstige Paare, Bauherrengemeinschaften, etc.), können einen gemeinsamen Antrag stellen. Eine Person darf – auch zusammen mit einer anderen Person – nur einen Antrag stellen und auch nur einen Bauplatz erwerben. Bei mehreren Antragstellern (mit gemeinsam gestellten Antrag) müssen alle Antragsteller auch Vertragspartner/Käufer (durch notarielle Eintragung ins Grundbuch) hinsichtlich des Grunderwerbs werden und können das Grundstück nur zum Miteigentum erwerben.

Als Lebenspartner gelten Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder nach ausländischem Recht leben. Diesen und Ehepaaren gleichgestellt sind Personen (Paare in eheähnlichen Lebensgemeinschaft), die in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, hierfür gelten die Regelvermutungen nach § 7 Abs. 3a SGB II. Ergänzend hierzu kann der wechselseitige Wille durch weitere Umstände glaubhaft gemacht werden. Pflegekinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen und angenommenen Kindern gleichgestellt. Als Nachweis für eine dauerhafte Aufnahme im Haushalt ist eine Bescheinigung des zuständigen Jugendamts vorzulegen.

Soweit der Bewerber bereits in den letzten fünfzehn Jahren einen Bauplatz (unbebautes, für Wohnbebauung geeignetes Grundstück, das nach der Art der baulichen Nutzung als Bauplatz für Wohngebäude verwendet und nach §§ 30, 33 und 34 BauGB ausschließlich, vorwiegend, überwiegend oder auch mit Wohngebäuden bebaut werden kann) ganz oder teilweise von der Gemeinde Sontheim an der Brenz erworben hat, ist er von dem Vergabeverfahren unter Anwendung dieser Richtlinien und damit dem Erwerb eines weiteren Baugrundstückes im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der frühere Platz gemeinschaftlich erworben wurde und sich nun nur ein ehemaliger Käufer wieder bewirbt; sowie unabhängig davon, ob der Bewerber diesen Bauplatz zwischenzeitlich in unbebautem oder bebauten Zustand veräußert hat. Bei gemeinsamer Bewerbung von Ehepaaren, Lebenspartnerschaften und Paaren fehlt es auch dann an der Antragsberechtigung im oben benannten Sinne, wenn diese Tatbestandsvoraussetzung nur auf einen Ehe- oder (Lebens-)Partner zutrifft. Etwas anderes gilt dann, wenn die betreffende Person den von der Gemeinde Sontheim an der Brenz in den letzten fünfzehn Jahren erworbenen Bauplatz mit einem früheren Ehe- oder (Lebens-)Partner zusammen erworben hat und die zugrunde liegende Ehe oder (Lebens-)Partnerschaft nicht mehr besteht oder die Ehe- oder (Lebens-)Partner nachweislich in Trennung gemäß § 1567 BGB leben.

Bei zwei oder mehreren Antragstellern wird, sofern ein gemeinsamer Antrag gestellt wurde, bei den einzelnen Fragen diejenige Antwortmöglichkeit herangezogen, welche bei den Antragstellern die weitergehende Ausprägung (höhere Punktzahl) erzielt.

2.3. Grundstücksvergabeverfahren

Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke an die Antragsteller erfolgt auf Basis der erzielten Bewertungspunkte.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wertet die Gemeindeverwaltung die fristgerecht eingegangenen und vollständigen Bewerbungen anhand der beschlossenen Bauplatzvergabekriterien aus. Die zugelassenen Bewerber werden anhand der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge geordnet. Erzielen zwei oder mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl, entscheidet das Los. Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenden Grundstücke, werden die nicht berücksichtigten Bewerber in eine Ersatzbewerberliste aufgenommen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist das Ende des Bewerbungszeitraums (Stichtag). Änderungen in den persönlichen Verhältnissen bis zum Abschluss des Kaufvertrags bleiben unberücksichtigt und berühren die Zuteilung nicht. Dies gilt nicht für den Fall der Trennung von Ehepaaren, Lebenspartnerschaften und Paaren, die sich gemeinschaftlich beworben und nur aufgrund der Berücksichtigung der jeweils höheren Punktzahl im Rahmen der gemeinsamen Bewerbung einen Bauplatz zugeteilt bekommen haben und die Punktzahl des verbliebenen Bewerbers ohne Punkte des Partners nicht trotzdem für eine Zuteilung reicht. Für diesen Fall ist die Gemeinde Sontheim an der Brenz berechtigt, die Zuteilung aufzuheben und den Platz an nachrückende Bewerber zu vergeben.

Über das Ergebnis der Vergabe der Bauplätze werden – gemäß der festgestellten Punkteverteilung der wertbaren Bewerbungen – die ab Platzziffer 1 in der absteigenden Reihenfolge ermittelten Bewerber in Textform oder schriftlich von der Gemeinde informiert (vorläufige Reservierungszusage).

Anschließend haben die Bewerber sich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der vorläufigen Reservierungszusage verbindlich schriftlich oder in Textform zu erklären, ob sie einen Bauplatz erwerben möchten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gemäß Ziff. 2.3. Abs. 4 gilt die Bewerbung als zurückgenommen und die Gemeinde kann den oder die zuvor einer Bewerbung zugewiesenen Bauplätze an andere nachrückende Bewerber vergeben und veräußern.

In der vorläufigen Reservierungszusage wird dem Bewerber ferner mitgeteilt, dass er nach Erhalt dieser Zusage binnen zehn Tagen an die Gemeinde Sontheim an der Brenz eine Reservierungskautions für den Fall eines Rücktritts von der Kaufzusage in Höhe von 500,00 EUR zu zahlen hat. Erfolgt die Zahlung verspätet oder gar nicht, gilt der Listenplatz als aufgegeben und der nächste Bewerber rückt aus der Ersatzbewerberliste nach. Wird das Grundstück mit notariellem Grundstückskaufvertrag erworben, so wird die Reservierungskautions jeweils mit dem Kaufpreis verrechnet (Vorauszahlung). Kommt es nicht zum Abschluss eines Kaufvertrages aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, werden 100 Euro für den bei der Gemeinde entstandenen Aufwand einbehalten, der restliche Betrag aber zurückgezahlt. Der Gemeinde bleibt es vorbehalten, auch einen höheren Aufwand (ausgehend von 100 EUR) als Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Dem Bewerber bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass der tatsächliche Aufwand der Gemeinde geringer ist.

Nach Erhalt der Zusage muss vom Bewerber ein Finanzierungsnachweis in der von der Gemeinde Sontheim an der Brenz festgelegten Höhe des Kaufpreises für einen Bauplatz vorgelegt werden. Diese Finanzierungsbestätigung ist der Gemeinde spätestens nach Ablauf von 3 Wochen, gerechnet ab Erhalt der Zusage vorzulegen.

Die Zuteilung der Bauplätze erfolgt an einem gesonderten Termin, zu dem die Bewerber oder ein von Ihnen ermächtigter Vertreter erscheinen müssen. Die Bewerber dürfen bei diesem gesonderten Termin nach der Reihenfolge der erreichten Punkte im Bewerbungsverfahren einen Bauplatz aussuchen. Bei Punktgleichheit wird die Reihenfolge wie im Punktesystem vorgesehen ermittelt. Fällt nach der Zuteilung ein Bewerber aus, rücken die im Rang nachfolgenden Bewerber in der Bewerberliste auf und werden entsprechend der neuen Platzziffer auf der Bewerberliste bei der Zuteilung berücksichtigt. Diejenigen Bewerber, die zu diesem Zeitpunkt bereits ein Grundstück zugewiesen bekommen haben, haben im Falle des Nachrückens nachfolgender Bewerber keinen Anspruch gegenüber der Gemeinde auf einen „Tausch“ des ihnen bereits zugewiesenen Grundstücks bzw. Zuteilung eines anderen Grundstücks auf Grundlage der durch Nachrücker geänderten Bewerberliste.

Im Anschluss an die Zuteilung der Grundstücke vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückkaufverträge und anschließender Auflassung der Grundstücksveräußerung.

Die nichtbegünstigten Antragsteller werden ebenfalls in Textform informiert. Zieht ein Bewerber vor der notariellen Beurkundung seinen Antrag zurück, rückt aus der Ersatzbewerberliste der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach.

Erfolgt die Vertragsbeurkundung nicht innerhalb dieser Frist von 8 Wochen aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, erlischt die Vormerkung bzw. der Antrag und aus der Ersatzbewerberliste rückt der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach.

Mit Abschluss des Kaufvertrages verpflichten sich alle Käufer gegenüber der Gemeinde Sontheim an der Brenz zur Übernahme weiterer Verpflichtungen, insbesondere einer Bauverpflichtung, Verpflichtung zur Eigennutzung sowie Veräußerungsverbot. Die Übergabe des Baugrundstückes erfolgt mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises. Einzelheiten hierzu werden im Kaufvertrag geregelt. Es gelten die bei einem Verkauf der Gemeinde üblichen Konditionen, wobei die vorliegenden Vergaberichtlinien zusammen mit dem Mustergrundstückskaufvertrag auf der gemeindlichen Homepage unter www.sontheim-brenz.de veröffentlicht und auf Wunsch im Rathaus abgeholt werden können.

3. Vergabekriterien / Punktesystem

Soziale Kriterien

3.1. Familienstand

- Verheiratet/eingetragene Partnerschaft nach LPartG/Partner einer sonstigen, auf Dauer angelegten eheähnlichen Lebensgemeinschaft/alleinerziehend: **15 Punkte**
- Nachweis erforderlich: erweiterte Meldebescheinigung

3.2. Zahl/Alter der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder

- Je Zahl/Alter des Kindes, das im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und dort auch tatsächlich wohnt bzw. nach gesicherter Prognose seinen gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz im Haushalt des Bewerbers haben wird:
 - 1 Kind: **10 Punkte**
 - 2 Kinder: **20 Punkte**
 - 3 und mehr Kinder: **30 Punkte**
- **Maximal mögliche Punktzahl: 30 Punkte**
- Nachweis erforderlich: Meldebescheinigung

3.3. Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines oder mehrerer im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen

- Grad der Behinderung ab 50 % oder Pflegegrad 2 oder 3: **5 Punkte**
- Grad der Behinderung ab 80 % oder Pflegegrad 4 oder 5: **10 Punkte**

- o **Maximal mögliche Punktzahl: 15 Punkte**
- o Nachweis erforderlich: Schwerbehindertenausweis/Einstufung in die Pflegestufe/Meldebestätigung

Ortsbezugskriterien

3.4. Zeitdauer seit Begründung des Hauptwohnsitzes durch Bewerber in der Gemeinde

- o Der Bewerber erhält pro vollem, ununterbrochenem Jahr eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitzes des Bewerbers in der Gemeinde Sontheim an der Brenz innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist, gerechnet ab dem Bewerbungstichtag jeweils **4 Punkte**.
- o Maximal mögliche Punktzahl: **20 Punkte**
- o Nachweis erforderlich: erweiterte Meldebescheinigung

3.5. Zeitdauer seit Ausübung einer Erwerbstätigkeit der Bewerber in der Gemeinde

- o Der Bewerber erhält pro vollem, ununterbrochenem Jahr innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist, in welchem er als Arbeitnehmer, Beamter, Freiberufler, Selbstständiger, Arbeitgeber oder Gewerbetreibender in der Gemeinde Sontheim an der Brenz seinem Hauptberuf (mind. Teilzeit mit mind. 15h pro Woche) nachgeht, jeweils **3 Punkte**. Maximal mögliche Punktzahl: **15 Punkte**

Der Sitz oder die Betriebsstätte des Unternehmens/ des Arbeitgebers/ der selbstständigen Tätigkeit muss in der Gemeinde Sontheim an der Brenz liegen. Nachweis erforderlich: Bestätigung Arbeitgeber/bspw. Handelsregister-Auszug, Gewerbeanmeldung bzw. -erlaubnis, Zulassung, Konzession, Bestätigung der Berufskammer, sonstige gültige Nachweise.

3.6. Ehrenamtliches Engagement

- o Für eine ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers in der Gemeinde Sontheim innerhalb der letzten fünf Jahre als:
 - Mitglied des Gemeinderats und/oder Ortschaftsrates,
 - ehrenamtlich Tätiger mit satzungsmäßig oder einer vom Verein festgelegten Sonderaufgabe (Funktionsträger) in einem im Vereinsregister eingetragenen

- Verein (z.B. Vereinsvorstand, Übungsleiter, Jugendtrainer, Schriftführer, Beisitzer, Platzwart, Organist usw.)
- ehrenamtlich Tätiger mit satzungsmäßig oder einer vom Verein festgelegten Sonderaufgabe/Funktionsträger in einer sozial-karitativen Einrichtung (z.B. Vorstand usw.),
 - ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Kirchengemeindeleitung zuzuordnen ist (z.B. Ältestenkreis, Kirchengemeinderat)
 - ehrenamtliche Tätigkeit in der Leitung der Gemeindefeuerwehr als Feuerwehrkommandant, Stellvertretender Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant Sontheim/Bergenweiler, Stellvertretender Abteilungskommandant Sontheim/Bergenweiler, Jugendfeuerwehrwart, Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart, Leiter der Altersabteilung, Gerätewart Abteilung Sontheim/Bergenweiler, Schriftführer Abteilung Sontheim/Bergenweiler, Gerätewart „Atemschutz“, Schlauchwart Abteilung Sontheim/Bergenweiler, Kleiderwart der Gesamtwehr, Funkwart der Gesamtwehr, EDV-Administrator, Betreuer Homepage Abteilung Sontheim/Einsatzdokumentation/ Bergenweiler, Kassenverwalter Abteilung Sontheim/Bergenweiler, Mitglied im Abteilungs- oder Gesamtausschuss
 - ehrenamtliche Tätigkeit in der DRK-Bereitschaft Sontheim an der Brenz als Bereitschaftsleiter, Stellvertretender Bereitschaftsleiter, Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

erhält der Bewerber für jedes volle, ununterbrochene Jahr der Tätigkeit jeweils **3 Punkte. Maximal mögliche Punktzahl: 15 Punkte**

Eine bloße Mitgliedschaft bzw. bloße Teilnahme am Übungsbetrieb (z.B. in einem Sport oder Musikverein) wird nicht berücksichtigt. Nachweis erforderlich: Bestätigung Verein/Organisation/Religionsgemeinschaft/ Gemeinde. Als Nachweis für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein sind insbesondere erforderlich: Tätigkeit als Mitglied in der geschäftsführenden Vorstandschaft (Auszug aus Vereinsregister) oder Tätigkeit als Übungsleiter z.B. in einem Sportverein (Nachweis durch den Vereinsvorstand). Mehrere Funktionen in einem Verein/einer Organisation können nicht berücksichtigt bzw. addiert werden. Zwei Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen können addiert werden, die Addition von mehr als zwei Funktionen ist nicht möglich.

3.7. Ehrenamtliches Engagement im Blaulichtbereich

- o Für eine ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers in der Gemeinde Sontheim innerhalb der letzten fünf Jahre als Mitglied der freiwilligen Feuerwehr und/oder Blaulichtbereich-Organisationen erhält der Bewerber für jedes volle, ununterbrochene Jahr der Tätigkeit jeweils **1 Punkt. Maximal mögliche Punktzahl: 5 Punkte**

*Nachweis erforderlich: Bestätigung Leitungsebene der jeweiligen Organisation
Soweit Bewerber bei Ziff. 3.6. für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Leitung der
Gemeindefeuerwehr (5. Spiegelstrich) Punkte erhalten, schließt dies eine (zusätzliche)
Bepunktung als Mitglied der freiwilligen Feuerwehr aus.*

3.8. Punktegleichheit

Erzielen zwei oder mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl, entscheidet das Los.

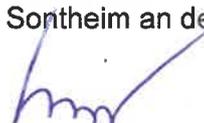
4. Rechtliche Hinweise

Die Bauplatzvergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dienen der Bauplatzvergabe anhand objektiver Kriterien. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes oder auf Erwerb eines bestimmten Grundstücks besteht nicht.

5. Inkrafttreten

Diese Bauplatzvergaberichtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen tritt die bisherige Regelung vom 26.09.2017 außer Kraft.

Sontheim an der Brenz, 06. Mai 2021


Kraut
Bürgermeister

